



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	17.08.2023	2023/216

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	25.09.2023

Tagesordnungspunkt 2

Auslastung der Frauenhäuser, Wohnraumversorgung nach einem Frauenhausaufenthalt; Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN

Historie und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 bat die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN um einen Bericht zur Auslastung der drei Frauenhäuser im Landkreis Konstanz sowie zu Wohnraumversorgung für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt (Anlage 1).

Die Anfrage wurde an die Träger der Frauen- und Kinderschutzhäuser weitergeleitet, da die Fragen, die die Arbeit und Organisation der Frauenhäuser betreffen, nur von diesen beantwortet werden können.

Die Antworten der Frauenhäuser (Anlagen 2-4) wurden zum Vergleich der unterschiedlichen Situationen in den Frauenhäusern von der Sozialverwaltung in tabellarischer Form zusammengefasst (Anlage 5).

Zur Befristung der Kostenzusage bei Frauenhausaufenthalten, die von der Diakonie als Träger des Frauenhauses Radolfzell als zusätzliche Belastung in einer ohnehin sehr schwierigen Situation empfunden wird und eine Aufhebung dieser Regelung aus fachlicher Sicht als dringend erforderlich ansieht, ist folgendes anzumerken:

Die Beratung und Betreuung in einem Frauenhaus (psychosoziale Leistung) zählt zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II. Da es sich dabei um eine Ermessensleistung handelt, ist eine Befristung rechtlich zulässig.

Die Befristung wird im Landkreis Konstanz im Hinblick auf die Anerkennung und Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 36 a SGB II vorgenommen. Danach ist der jeweilige Herkunftslandkreis verpflichtet, dem Standortlandkreis die im Frauenhaus anfallenden Kosten zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch setzt die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung voraus. Hierzu gehört die Erforderlichkeit des Aufenthaltes im Frauenhaus. Der Aufenthalt in einem Frauenhaus ist regelmäßig und konzeptionell vorübergehender Natur, das heißt er ist auf die Dauer der Gefährdungslage bzw. des Schutzbedürfnisses beschränkt.

Der Herkunftslandkreis kann die Kostenerstattung mangels Erforderlichkeit des Frauenhausaufenthaltes ablehnen. Durch die Befristung und Überprüfung der Erforderlichkeit, das heißt des Fortbestehens des Schutzbedürfnisses, wird der Bedarf und Anspruch nach Ablauf der Befristung neu geprüft und neu entschieden.

Strittige Fälle konnten so in der Vergangenheit zu Gunsten des Landkreises entschieden werden.

Anlagen

Anlage 1 – Schreiben der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 17. Mai 2023

Anlage 2 – Antwort der AWO – Frauenhaus Konstanz

Anlage 3 – Antwort der Diakonie- Frauenhaus Radolfzell

Anlage 4 – Antwort Frauen- und Kinderschutz e.V. – Frauenaus Singen

Anlage 5 – Tabellarische Zusammenfassung